

## E. Erwerbstätigkeit

### Vorbemerkung

**Beschäftigte:** In der SBZ werden zu den Beschäftigten gezählt: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte (Beamte gibt es nicht), Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständig Erwerbstätige und mithelfende Familienangehörige. In den Beschäftigtenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten. Verkürzt arbeitende Beschäftigte laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre kopfzählmäßig ausgewiesen.

Nicht enthalten in den Zahlenangaben waren nach einem Vermerk im Statistischen Jahrbuch 1957 der SBZ Beschäftigte verschiedener Institutionen. Dazu gehören u. a. Ministerium des Innern und Amt für Technik (einschl. der unterstellten Betriebe), Volkspolizei und Nationale Streitkräfte, Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut und ausländische Dienststellen. Dieser Vermerk findet sich in späteren Ausgaben des Statistischen Jahrbuchs der SBZ nicht mehr. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß dieser Personenkreis nunmehr in die Statistik einbezogen ist. Es wurden im Gegenteil ab 1960 die Beschäftigten in gesellschaftlichen Organisationen zusätzlich ausgeschlossen.

Im Wirtschaftsbereich »Industrie« sind ab 1956 auch die Beschäftigten der selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (Spezialwerkstätten und Motorinstandsetzungswerke) enthalten, die bis einschl. 1955 unter »Verkehr« bzw. »Landwirtschaft« nachgewiesen wurden.

Im Wirtschaftsbereich »Bau« sind ab 1962 auch die Beschäftigten der »Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB)« enthalten, die bis einschl. 1961 im Wirtschaftsbereich »Verkehr« nachgewiesen wurden.

Im Wirtschaftsbereich »Handel« sind ab 1956 auch die Beschäftigten in Produktionsstätten von Kreisbetrieben des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Konsumgenossenschaften enthalten, die bis einschl. 1955 im Wirtschaftsbereich »Industrie« nachgewiesen wurden.

In den »Sonstigen Wirtschaftsbereichen« (im Statistischen Jahrbuch der SBZ als »Bereiche außerhalb der materiellen Produktion« bezeichnet) sind ab 1960 die Beschäftigten der gesellschaftlichen Organisationen nicht mehr enthalten (vgl. oben). Ab 1959 werden in den »Sonstigen Wirtschaftsbereichen« auch die Beschäftigten in »Sonstigen Einrichtungen« (z. B. Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, Entwurfbüros, Spezialschulen, im Wirtschaftsbereich Industrie auch die Verlage des Ministeriums für Kultur) nachgewiesen (die Verlage jedoch nicht mehr als »Sonstige Einrichtungen«), die bis einschl. 1955 in den jeweiligen Wirtschaftsbereich der »materiellen Produktion« einbezogen worden waren.

Die Angaben des Abschnitts »Erwerbstätigkeit« über Beschäftigte weichen bis 1958 teilweise von den Angaben in anderen Abschnitten (z. B. »Industrie«, »Bauwirtschaft«) ab, da in den letzteren die Angaben über Beschäftigte in »Sonstigen Einrichtungen« fehlen. Hinzu kommt, daß es sich hier um Stichtagszahlen, im Abschnitt »Industrie« um Jahresdurchschnittszahlen handelt.

Weiterhin weichen die Angaben des Abschnitts »Erwerbstätigkeit« über Beschäftigte im Handwerk von denen des Abschnitts »Handwerk und Kleinindustrie« ab, und zwar nicht nur infolge des unterschiedlichen Stichtages, sondern auch wegen des unterschiedlichen Personenkreises: Im Abschnitt »Erwerbstätigkeit« sind im produzierenden Handwerk z. B. auch Hauschneiderinnen und Küstentfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. auch Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter enthalten.

**Beschäftigte Arbeiter und Angestellte:** Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte, jedoch (seit Statistischem Jahrbuch 1959 der SBZ) nicht die Lehrlinge.

**Mitglieder und Kandidaten von Genossenschaften und Rechtsanwaltskollegien:** Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer, See- und Küstentfischergenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Konsumgenossenschaften) oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen. In den Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden.

**Selbständig Erwerbstätige:** Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

**Mithelfende Familienangehörige:** Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, zu ihm jedoch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Betrieb stehen (für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer LPG geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Beschäftigenerhebung nicht erfaßt.

**Volkseigene Betriebe:** Höchste Form des sozialisierten Eigentums an den Produktionsmitteln. Sie umfaßt die zentral geleiteten (den zentralen Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Ministerien usw. unterstellten) und die volkseigenen örtlich geleiteten (den Bezirken, Kreisen und Gemeinden unterstellten) Betriebe, Einrichtungen und Institutionen.

**Halbstaatliche Betriebe:** Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt G I.

**Gesellschaftliche Organisationen:** Dazu gehören z. B. der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der Kulturbund, die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Ab 1960 werden die Beschäftigten der gesellschaftlichen Organisationen nicht mehr nachgewiesen.

Bei einem Vergleich der Erwerbstätigkeit in der SBZ und der BRD sind die methodischen Unterschiede zu berücksichtigen: In der SBZ zählen zu den »Beschäftigten« außer den beschäftigten Arbeitnehmern (einschl. Heimarbeiter) auch die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen, jedoch nicht die Lehrlinge. Sie entsprechen damit — abgesehen von der Nichteinbeziehung der Lehrlinge — den »Erwerbstätigen« aus dem Mikrozensus und der Berufszählung, jedoch nicht den »Beschäftigten« aus der Auszählung der Arbeitnehmerkartei der Arbeitsämter und auch nicht den »Beschäftigten« aus dem Industriebericht der BRD.

Der Begriff der »Arbeiter und Angestellten« in der SBZ entspricht — abgesehen von der Nichteinbeziehung der Lehrlinge — mit geringen Abweichungen dem der »Abhängigen« (Arbeiter, Angestellte, Beamte) aus dem Mikrozensus und der Berufszählung. Der Begriff der »Beschäftigten« (beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Beamte — Beamte soweit durch die Arbeitsstatistik erfaßt) aus der Auszählung der Arbeitnehmerkartei der Arbeitsämter in der BRD umfaßt dagegen nicht die Heimarbeiter, die dort gesondert nachgewiesen werden, während sie in der SBZ in der Zahl der Arbeiter und Angestellten enthalten sind.

Da die Lehrlinge im Statistischen Jahrbuch der SBZ teilweise gesondert nachgewiesen sind, wurden in den folgenden Tabellen neben den Angaben über »Beschäftigte ohne Lehrlinge« bzw. »Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge« — soweit möglich — auch Angaben über »Beschäftigte einschl. Lehrlinge« bzw. »Arbeiter und Angestellte einschl. Lehrlinge« aufgenommen, um den Vergleich mit der BRD zu erleichtern.

Die der Gruppierung nach Wirtschaftsbereichen zugrunde liegende Systematik der SBZ ist nicht bekannt, so daß im einzelnen nicht festgestellt werden kann, welche Unterschiede gegenüber der in der BRD verwendeten Systematik bestehen. Zu erkennen ist jedoch, daß in der SBZ die Beschäftigten des Wirtschaftsbereichs »Wasserwirtschaft« (1962: 18 063) in der Land- und Forstwirtschaft enthalten sind; zur Wasserwirtschaft gehören die Wassergewinnung, die in der BRD zur Energiewirtschaft gehört, und die Kanalisation, die in der BRD zur Straßenreinigung rechnet.

Aus speziellen Veröffentlichungen lassen sich weiterhin folgende Abweichungen erkennen: Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das in der BRD zum Dienstleistungsgewerbe gerechnet wird, scheint in der SBZ unter dem Handel erfaßt zu werden. Andererseits scheinen die Kreditinstitute und das Versicherungsgewerbe, die in der BRD dem Handel zugeordnet sind, in der SBZ in den »Sonstigen Wirtschaftsbereichen« (»Bereiche außerhalb der materiellen Produktion«) enthalten zu sein.